

# SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

## Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Gas)<sup>1</sup>

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	Netto in €	Brutto <sup>2</sup> in €
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Absperr-einrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten): - Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrversuche: - Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten <sup>3</sup> der SÜC mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation nach TRGI, im Rahmen derer die Gasgeräte zugänglich sein müssen: - Für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten <sup>3</sup> der SÜC:	60,26  112,04 206,61	-  133,33 245,87
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen.		-
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Termin:	40,17	47,80
Bei Stornierung des Sperrauftrages:	60,26	-

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Transportkunden (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

<sup>1</sup> Gültig ab 1. Februar 2017

<sup>2</sup> Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%).

<sup>3</sup> Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

# SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

Seite 2

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten<sup>3</sup> der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.